

# **Rechtsordnung des E.S.S.C.**

Der E.S.S.C. hält es zur Hebung und Aufrechterhaltung der sportlichen Einstellung und Haltung aller Mitglieder des E.S.S.C. für notwendig, folgende Rechtsordnung im Falle eines Verstoßes gegen die Sportdisziplin oder bei unkameradschaftlichem, unehrenhaftem oder vereinsschädigendem Verhalten in Anwendung zu bringen.

- § 1 Der E.S.S.C. erkennt bei Verstoß auf:
1. Verwarnung
  2. Sperre
  3. Ausschluß.
- § 2 Bei allen Verstößen entscheidet der Fachausschuß Rechts- und Sozialfragen. Prüfung des Falles erfolgt unter Anhörung des Mitgliedes in mündlicher Verhandlung.
- § 3 Dem Mitglied, gegen das verhandelt werden soll, ist schriftlich von der Einleitung des Verfahrens Kenntnis zu geben.
- § 4 Jeder Schiedsspruch muß durch den Vorstand, der auch Berufungsinstanz ist, bestätigt werden.
- § 5 Die Berufung muß innerhalb von 8 Tagen an den Vorstandsvorsitzenden erfolgen.
- § 6 Eine weitere Berufung gegen einen Beschluß des Vorstandes als Berufungsinstanz ist nur zulässig, wenn die Berufungsentscheidung auf Ausschluß aus dem E.S.S.C. lautet. Über die weitere Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstandsvorsitzende, an den die weitere Berufung in schriftlicher Form zu richten ist, hat die Entscheidung hierüber auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu setzen.
- § 7 Mit dem Ausschluß aus dem E.S.S.C. sind die Verbandsrechte, insbesondere das Startrecht im entsprechenden Hessischen Fachverband sowie im Deutschen Fachverband erloschen. Der entsprechende Hessische Fachverband ist unter Einreichung sämtlicher Unterlagen umgehend zu unterrichten.
- § 8 Diese Rechtsordnung wurde in der Mitgliederversammlung des E.S.S.C. am 19. März 1982 aufgestellt und angenommen. Sie gilt als Teil der Satzung.